



# AMTSBLATT

## DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 9 Greifswald, den 30. September 1974 1974

### Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>		über die Beseitigung der Rassendiskriminierung vom 14. Januar 1974	89
Nr. 1) Votum der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der DDR zur Erneuerung des Mandats für das Programm des Ökum. Rates der Kirchen zur Bekämpfung des Rassismus	81	<b>C. Personalmeldungen</b>	
<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>		<b>D. Freie Stellen</b>	89
Nr. 2) Bekanntmachung über den Beitritt der DDR zur Internationalen Konvention vom 7. 3. 1966	83	<b>E. Weitere Hinweise</b>	89
		<b>F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst</b>	
		Nr. 3) Mitteilungen des Ökum.-Miss. Zentrum Nr. 84	89

### A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

#### Nr. 1) Votum der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik zur Erneuerung des Mandats für das Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen zur Bekämpfung des Rassismus

Der Zentrallausschuß des ÖRK wird sich auf seiner Sitzung im August 1974 mit der Frage der Erneuerung des Mandats für das Programm zur Bekämpfung des Rassismus (PBR) befassen. Die im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR zusammengeschlossenen Kirchen setzen sich mit allem Nachdruck für eine Fortsetzung des Programms ein:

1. Der Rassismus ist eine der gefährlichsten und tödlichsten Erscheinungen der Menschheitsgeschichte. Er beraubt Menschen ihrer Würde und Rechte, er ist ein Mittel zu ihrer Unterdrückung und Ausbeutung, er bedroht den Frieden. Die Kirchen müssen das ihnen von ihrem Glauben Gebotene und mit ihren Mitteln Mögliche tun, um ihn zu bekämpfen.
2. Im Programm zur Bekämpfung des Rassismus haben die im ÖRK zusammengeschlossenen Kirchen eine konkrete Form ihrer Beteiligung am Kampf gegen den Rassismus gefunden. Nicht nur mit Worten, sondern mit Aktionen haben sie sich auf die Seite der Unterdrückten gestellt und Strukturen, die den Rassismus ermöglichen und verfestigten aufgedeckt und angegriffen. Mit diesem Programm gelang es endlich, der in vielen ökumenischen Erklärungen ausgesprochenen Überzeugung, daß Rassismus eine krasse Leugnung des christlichen Glaubens sei, durch Aktionen Nachdruck zu verleihen. Die Beschlüsse des ÖRK Zentrallausschusses zum PBR von Canterbury, Addis Abeba und Utrecht und ihre Verwirklichung waren Meilensteine auf diesem Weg. Was bisher im Rahmen dieses Programms geschehen ist, kann aber nur

als ein kleiner Anfang eines ernsthaften Engagements angesehen werden. Ohne Fortsetzung des Programms in der bisher eingeschlagenen Richtung wären die bisherigen Bemühungen ungläubwürdig.

3. Der Rassismus ist heute nicht weniger gefährlich als vor fünf Jahren, als das PBR ins Leben gerufen wurde. Überall in der Welt sind Unzufriedenheit und Unruhe der rassistisch Unterdrückten gewachsen und an vielen Stellen auch die Kräfte der Befreiung, aber gerade deswegen verhärtet sich der Widerstand derer, die von ihrer Unterdrückung profitieren. Wenn der ÖRK für eine Weltgemeinschaft, in der Partnerschaft und Gerechtigkeit herrschen, eintritt, kann er gerade jetzt nicht nachlassen in der Bekämpfung des Rassismus.
4. Der ÖRK hat sich mit dem Programm zur Bekämpfung des Rassismus zum ersten Mal eindeutig auf die Seite der unterdrückten Farbigen gegen die Interessen der reichen weißen Welt gestellt; gerade darum ist auch die Kritik an dem Programm in der Kirchen dieser Länder am schärfsten gewesen. Er hat auf die Stimmen derer in seinen Reihen gehört, die selbst zu den rassistisch Unterdrückten gehören. Das war eine kirchengeschichtliche Weichenstellung, ein Prüfstein für die ökumenische Gemeinschaft und ihre Treue zum Evangelium. An der Entscheidung über die Frage der Fortsetzung des PBR wird sich erweisen, ob der ÖRK ein wirklicher Welt-Rat ist, in dem die Stimmen der Ohnmächtigen nicht von den Stimmen der Mächtigen übertönt werden und ob es die Kirchen mit der Nachfolge Jesu und dem Zeugnis für ihn als dem Herrn aller Menschen ernst meinen.
5. Die Mitgliedskirchen des ÖRK haben durch das PRB einen Lernprozeß begonnen, in dem sie immer mehr die Mitschuld der Kirchen an vielen Erscheinungsformen des Rassismus erkannt haben und ihre Verantwortung für eine tatkräftige Beteiligung an dessen Beseitigung. Sie haben zu lernen begonnen,

daß Aktionen der Solidarität mit den Unterdrückten ein heute geforderter Dienst und ein heute verständliches Zeugnis der Christen in der Welt darstellt. Das Programm muß weitergehen, denn aus einer erkannten Schuld kann man sich nicht herausstehlen, eine auferlegte Verantwortung kann man nicht abschütteln; Dienst und Zeugnis der Kirche muß in der Welt von heute relevant und glaubwürdig sein.

6. Der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR hat im Januar 1971 beschlossen, das PBR des ÖRK voll zu unterstützen. Es wurden intensive Anstrengungen gemacht, die Situation der rassisch Unterdrückten und die Probleme des Rassismus in das Bewußtsein der Gemeinde zu rücken. Es wurden Sammlungen durchgeführt, die bis heute etwa 1,5 Mil. Mark erbrachten und in Zusammenarbeit mit dem Solidaritätskomitee der DDR zur Unterstützung humanitärer Programme afrikanischer Befreiungsbewegungen verwandt wurden.

Der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR hat bei der Mitarbeit am Antirassismusprogramm sehr positive Erfahrungen gemacht. Die aktive Beteiligung an einem zentralen Programm des Ökumenischen Rates der Kirchen hat die Gemeinden in der DDR zu bewußteren Partnern in der ökumenischen Gemeinschaft werden lassen. Innerhalb der Kirchen des Bundes, unter den Verantwortlichen, den kirchlichen Mitarbeitern und Laien hatte das Programm eine hilfreiche und klärende Funktion im Blick auf die politische Verantwortung der Christen in der Welt heute. Themen, wie der verantwortliche Gebrauch der Macht, die Bedeutung struktureller Gewalt, die Frage der Gerechtigkeit und der Versöhnung und Solidarität als Ausdruck von Nächstenliebe, wurden in diesem Zusammenhang theologisch reflektiert und diskutiert. An kritischen Stimmen und Auseinandersetzungen hat es nicht gefehlt. Manchen schien das Engagement für die fernen Nächsten angesichts eigener Probleme oder eine Solidaritätsaktion, die im eigenen Lande opportun ist, fragwürdig. Dadurch wurden die Kirchen in der DDR immer wieder vor die Frage gestellt, wie sie zugleich in der eigenen Situation und in der ökumenischen Gemeinschaft Christus als den Herrn aller bezeugen können.

Der Bund der Evangelischen Kirchen hat im Rahmen des ökumenischen Programms zur Bekämpfung des Rassismus die ungerechte Situation der Anderen als Ausgangspunkt seiner Entscheidung und seines Handelns genommen. Vertreter von Befreiungsbewegungen und Gruppen rassisch Unterdrückter haben immer wieder bezeugt, daß sie diese Handlungsweise von Christen in der DDR erwarteten. Das Antirassismusprogramm des ÖRK hat Christen und Kirchen in der DDR zu diesem Handeln herausgefordert und aktiviert. Der Zentralausschuß des ÖRK sollte aus den genannten Gründen die Erneuerung, Stärkung und Erweiterung des Mandats für das Programm zur Bekämpfung des Rassismus beschließen, denn er darf nicht aufhören, Christen überall in der Welt herauszufordern, gerade auch in den kritischen Situationen ihrem Glauben maß zu leben und zu handeln.

#### Kurzfassung des Votums

Die Konferenz der Kirchenleitungen als leitendes Gremium des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR hat sich eingehend mit dem Vorschlag zur Erneuerung des Mandats für das Programm zur Bekämpfung

des Rassismus beschäftigt. Sie ist einmütig der Meinung, daß der Kampf gegen die Sünde des Rassismus unbeirrt weitergeführt werden muß und setzt sich nachdrücklich mit folgenden Gründen für die Fortsetzung des Programms ein:

1. Im PBR haben die Kirchen eine konkrete Form gefunden, sich nicht nur mit Worten, sondern mit Taten an der Bekämpfung des Rassismus zu beteiligen. Was bisher geschehen ist, ist nur ein kleiner Anfang gewesen. Die Beschlüsse von Canterbury, Addis Abeba und Utrecht werden ungläubwürdig, wenn das Programm jetzt nicht fortgesetzt wird.
2. Der Rassismus ist heute nicht weniger gefährlich als vor fünf Jahren; mit den Kräften der Befreiung wächst auch der Widerstand gegen eine Veränderung bei denen, die von der Unterdrückung profitieren. Wenn der ÖRK für Gerechtigkeit und Partnerschaft eintritt, kann er gerade jetzt nicht nachlassen in der Bekämpfung des Rassismus.
3. Nicht auf die Stimmen der Mächtigen, sondern auf die Stimmen der Unterdrückten zu hören und sich an ihre Seite zu stellen, war eine kirchengeschichtliche Wende im Leben des ÖRK. Es kommt jetzt darauf an zu zeigen, daß Kirchen nicht nur gelegentlich, sondern der Nachfolge ihres Herrn grundsätzlich auf der Seite der Unterdrückten stehen.
4. Die Kirchen haben ihre eigene Mitschuld am Rassismus erkannt, weitere Schritte aktiver Buße sind nötig um eines glaubwürdigen Zeugnisses der Kirchen willen.

Die im Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR zusammengeschlossenen Kirchen stehen zu ihrem Beschluß vom Januar 1971, das PBR voll zu unterstützen. Sie treten ein für die Erneuerung des Mandats, die Fortführung des Sonderfonds und ein der heutigen Herausforderung des Rassismus entsprechendes weltweites ökumenisches Aktionsprogramm.

#### Kurzfassung des Votums (englisch)

The conference of church leaders, the executive of the Federation of Evangelical Churches in the DDR has discussed thoroughly the proposed renewal of the mandate of the Programme to Combat Racism. It is unanimously of the opinion, that the struggle against the sin of racism must be carried on unsweringly and it pleads emphatically for the continuation of the Programme for the following reasons:

1. With the PCR the churches have found a concrete form of participation in combatting racism not only with words but with actions. What has been done so far is only a small beginning. The decisions of Canterbury, Addis Ababa and Utrecht will lose their credibility if the programme will not be continued now.
2. Today racism is no less dangerous than five years ago, with the powers of liberation also the resistance is growing against change among those who profit from oppression. If the WCC stands for justice and partnership, it ought to be less involved in the struggle against racism just now.
3. Not to listen to the voices of the powerful but to the voices of the oppressed and to take their side, was a historical turn in the life of the WCC. The point is now to demonstrate, that churches following their Lord stand on the side of the oppressed not just occasionally but principally.

4. The churches have recognised their own complicity with racism, further steps of active repentance are needed for the sake of credibility of the witness of the churches.

The churches which form the Federation of Evangelical Churches in the DDR affirm their decision of January 1971 fully to support the PCR. They plead for the renewal of the Mandate, the continuation of the special Fund and a worldwide ecumenical action corresponding to the challenges of racism today.

## B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

### Nr. 2) Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention vom 7. März 1966 über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung

vom 14. Januar 1974

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß am 27. März 1973 die Beitrittsurkunde der Deutschen Demokratischen Republik zu der nachstehend veröffentlichten Internationalen Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 hinterlegt wurde.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 22 der Konvention folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht durch Artikel 22 der Konvention gebunden, wonach ein Streitfall zwischen zwei oder mehreren Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung der Konvention auf Ersuchen einer Streitpartei dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen ist, und erklärt, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien erforderlich ist, um den Streitfall dem Internationalen Gerichtshof vorzulegen.“

Zusammen mit dem Vorbehalt wurde zu Artikel 17 Absatz 1 der Konvention folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik hält es für erforderlich, darauf hinzuweisen, daß der Artikel 17, Absatz 1, der Konvention einigen Staaten die Möglichkeit nimmt, Mitglied dieser Konvention zu werden. Die Konvention regelt Fragen, die die Interessen aller Staaten berühren, und muß daher allen Staaten zur Teilnahme offenstehen, die sich in ihrer Politik von den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen leiten lassen.“

Die Konvention ist gemäß ihrem Artikel 19 Absatz 2 für die Deutsche Demokratische Republik am 26. April 1973 in Kraft getreten.

Berlin, den 14. Januar 1974

Der Sekretär des Staatsrates  
der Deutschen Demokratischen Republik  
H. Eichler

(Übersetzung)

## Internationale Konvention über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung

Die Teilnehmerstaaten dieser Konvention sind,

**in der Erwägung**, daß die Charta der Vereinten Nationen auf den Prinzipien der Würde und Gleichheit, die jedem Menschen eigen sind, beruht und daß sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen gemeinsam und selbständig Maßnahmen zu treffen, um eines der Ziele der Vereinten Nationen zu erreichen, das darin besteht, die allgemeine Achtung und Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion, zu fördern und zu entwickeln;

**in der Erwägung**, daß die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verkündet, daß alle Menschen frei und gleich in ihrer Würde und ihren Rechten geboren werden und daß jeder Mensch, ohne jeglichen Unterschied, insbesondere was seine Rasse, Hautfarbe oder nationale Herkunft betrifft, Anspruch auf alle Rechte und Freiheiten hat, die darin proklamiert wurden;

**in der Erwägung**, daß alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und auf gleichen Rechtsschutz vor jeglicher Diskriminierung und vor jeglicher Anstiftung zur Diskriminierung Anspruch haben;

**in der Erwägung**, daß die Vereinten Nationen den Kolonialismus und alle mit ihm verbundenen Praktiken der Rassentrennung und -diskriminierung, in welcher Form und wo auch immer sie auftreten verurteilt haben und daß die Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker vom 14. Dezember 1960 (Resolution 1514 [XV] der Vollversammlung) die Notwendigkeit bekräftigt und feierlich verkündigt hat, ihnen unverzüglich und bedingungslos ein Ende zu bereiten;

**in der Erwägung**, daß die Deklaration der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung vom 20. November 1963 (Resolution 1904 [XVIII] der Vollversammlung) feierlich die Notwendigkeit bekräftigt, die Rassendiskriminierung in der ganzen Welt in all ihren Formen und Erscheinungen unverzüglich zu beseitigen und das Verständnis für die Würde der menschlichen Persönlichkeit und deren Achtung zu gewährleisten;

**davon überzeugt**, daß jede auf Rassenunterschiede aufgebaute Theorie der Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch zu verurteilen sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und daß es weder in der Theorie noch in der Praxis eine Rechtfertigung für die Rassendiskriminierung, wo es auch immer sein möge, geben kann;

**bekräftigend**, daß Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer Rasse, Hautfarbe oder ethnischen Herkunft ein Hindernis für freundschaftliche und friedliche Beziehungen unter den Nationen ist und zu einer Störung des Friedens und der Sicherheit unter den Völkern sowie des harmonischen Zusammenlebens von Menschen selbst innerhalb ein und desselben Staates führen kann;

**davon überzeugt**, daß das Bestehen von Rassenschranken den Idealen jeder menschlichen Gesellschaft zuwiderläuft:

**beunruhigt** über die noch in einigen Teilen der Welt auftretenden Erscheinungen der Rassendiskriminierung sowie über eine auf dem Prinzip der rassistischen Überlegenheit oder des Rassenhases aufgebaute Staatspolitik, wie die Politik der Apartheid und der Rassentrennung;

**entschlossen**, alle erforderlichen Maßnahmen zur unverzüglichen Beseitigung der Rassendiskriminierung in all ihren Formen und Erscheinungen zu ergreifen und rassistische Theorien und Praktiken zu verhindern und bekämpfen, um die Verständigung unter den Rassen zu fördern und eine von allen Formen der Rassentrennung und Rassendiskriminierung freie internationale Gemeinschaft aufzubauen;

**unter Berücksichtigung** der 1958 von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommenen Konvention gegen Diskriminierung in Arbeit und Beruf sowie der 1960 von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur angenommenen Konvention gegen Diskriminierung im Bildungswesen;

**in dem Wunsch**, die in der Deklaration der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung enthaltenen Prinzipien zu verwirklichen und zu gewährleisten, daß zu diesem Zweck so bald wie möglich praktische Maßnahmen ergriffen werden;

wie folgt übereingekommen:

#### Teil I

#### Artikel 1

1. In dieser Konvention umfaßt der Begriff „Rassendiskriminierung“ jede Unterscheidung, Ausnahme, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Herkunft, der nationalen oder ethnischen Abstammung, die das Ziel haben oder dazu führen, die Anerkennung, Wahrnehmung oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf gleicher Grundlage auf politischem, ökonomischem, sozialem, kulturellem oder einem anderen Gebiet des gesellschaftlichen Lebens zunichte zu machen oder zu beeinträchtigen.
2. Diese Konvention gilt nicht für Unterscheidungen, Ausnahmen, Beschränkungen oder Bevorzugungen, die die Teilnehmerstaaten dieser Konvention zwischen Staatsbürgern und Nichtstaatsbürgern vornehmen.
3. Keine Bestimmung dieser Konvention darf dahingehend ausgelegt werden, daß sie in irgendeiner Form die Rechtsbestimmungen von Teilnehmerstaaten bezüglich der Nationalität, Staatsbürgerschaft oder Einbürgerung beeinflusst, vorausgesetzt, daß in solchen Bestimmungen nicht irgendeine bestimmte Nationalität diskriminiert wird.
4. Besondere Maßnahmen, die zu dem alleinigen Zweck ergriffen werden, bestimmten rassistischen oder ethnischen Gruppen oder Einzelpersonen einen geeigneten Fortschritt zu gewährleisten, die eines Schutzes bedürfen, der erforderlich sein kann, um solchen Gruppen oder Personen eine gleiche Wahrnehmung und Ausübung von Menschenrechten und Grundfreiheiten zu sichern, werden nicht als Rassendiskriminierung betrachtet, vorausgesetzt jedoch, daß solche Maßnahmen nicht die Aufrechterhaltung be-

sonderer Rechte für verschiedene rassische Gruppen, zur Folge haben und daß sie nicht beibehalten werden, nachdem die Ziele, zu deren Zweck sie ergriffen wurden, erreicht worden sind.

#### Artikel 2

1. Die Teilnehmerstaaten verurteilen die Rassendiskriminierung und verpflichten sich, unverzüglich mit allen geeigneten Mitteln eine Politik zur Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung zu betreiben und die Verständigung unter allen Rassen zu fördern, und zu diesem Zweck:
  - a) verpflichtet sich jeder Teilnehmerstaat, keine mit Rassendiskriminierung verbundenen Akte oder Handlungen gegen Personen, Gruppen oder Einrichtungen zu begehen und zu gewährleisten, daß alle zentralen und örtlichen staatlichen Organe und öffentlichen Einrichtungen gemäß dieser Verpflichtung handeln;
  - b) verpflichtet sich jeder Teilnehmerstaat, keine durch irgendwelche Personen oder Organisationen betriebene Rassendiskriminierung zu fördern, zu verteidigen oder zu unterstützen;
  - c) ergreift jeder Teilnehmerstaat wirksame Maßnahmen, um die zentrale und örtliche Regierungspolitik zu überprüfen und alle Gesetze und Verordnungen, die zur Entstehung oder Verewigung einer Rassendiskriminierung, wo immer sie auch existiert, führen, abzuändern, aufzuheben oder für ungültig zu erklären;
  - d) muß jeder Teilnehmerstaat unter Nutzung aller geeigneten Mittel, darunter auch durch gesetzgeberische Maßnahmen, wenn es die Umstände erfordern, eine von Personen, Gruppen oder Organisationen betriebene Rassendiskriminierung verbieten und ihr ein Ende setzen;
  - e) verpflichtet sich jeder Teilnehmerstaat, dort, wo es angebracht ist, Organisationen und Bewegungen, die mehrere Rassen in sich vereinigen sowie andere Maßnahmen zur Beseitigung der Rassenschranken zu fördern und jene nicht zu unterstützen, die auf die Vertiefung der Rassentrennung abzielen.
2. Die Teilnehmerstaaten ergreifen, wenn es die Umstände erfordern, besondere und konkrete Maßnahmen auf sozialem, ökonomischem, kulturellem Gebiet und anderen Gebieten, um bestimmten rassistischen Gruppen oder Personen, die ihnen angehören, eine geeignete Entwicklung und den entsprechenden Schutz zu gewährleisten und um ihnen die volle und gleichberechtigte Wahrnehmung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sichern. Derartige Maßnahmen dürfen in keinem Fall die Aufrechterhaltung ungleicher oder besonderer Rechte für verschiedene Rassengruppen nach sich ziehen, nachdem die Ziele, zu deren Zweck sie ergriffen wurden, erreicht worden sind.

#### Artikel 3

Die Teilnehmerstaaten verurteilen besonders die Rassentrennung und Apartheid und verpflichten sich, in den Gebieten, die ihrer Gerichtsbarkeit unterstehen, alle Praktiken dieser Art zu verhindern, zu verbieten und auszurotten.



**Artikel 4**

Die Teilnehmerstaaten verurteilen jede Propaganda und alle Organisationen, die auf den Ideen oder Theorien der Überlegenheit einer Rasse oder einer Gruppe von Personen bestimmter Hautfarbe oder ethnischer Abstammung aufbauen oder die Rassenhaß und Rassendiskriminierung, in welcher Form auch immer, zu rechtfertigen oder zu fördern suchen, und verpflichten sich, sofortige und positive Maßnahmen zur Beseitigung jeglicher Anstiftung zu einer solchen Diskriminierung oder von Diskriminierungshandlungen zu ergreifen, und zu diesem Zweck werden sie entsprechend den in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Prinzipien und den im Artikel 5 dieser Konvention ausdrücklich dargelegten Rechten unter anderem:

- a) jegliche Verbreitung von Ideen, die sich auf rassische Überlegenheit oder Rassenhaß gründen, jegliche Anstiftung zur Rassendiskriminierung sowie alle Gewaltakte oder jede Anstiftung zu solchen Akten, die gegen eine Rasse oder eine Gruppe von Personen von anderer Hautfarbe oder ethnischer Abstammung gerichtet sind, sowie die Gewährung von Hilfe für eine rassistische Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz zu bestrafenden Tat erklären;
- b) Organisationen sowie organisierte und jede andere Propagandatätigkeit, die die Rassendiskriminierung fördern und dazu anstiften, für ungesetzlich erklären und verbieten und die Teilnahme an solchen Organisationen oder einer solchen Betätigung als eine nach dem Gesetz zu bestrafende Tat anerkennen;
- c) keinen zentralen oder örtlichen Organen der Staatsmacht oder staatlichen Einrichtungen gestatten, Rassendiskriminierung zu fördern oder dazu anzustiften.

**Artikel 5**

In Übereinstimmung mit den grundlegenden Verpflichtungen, die in Artikel 2 dieser Konvention niedergelegt sind, unternehmen es die Teilnehmerstaaten, die Rassendiskriminierung in allen ihren Formen zu verbieten und zu beseitigen und ohne Unterschied der Rasse, Hautfarbe oder nationalen oder ethnischen Abstammung die Gleichberechtigung eines jeden Menschen vor dem Gesetz zu garantieren, und zwar insbesondere in bezug auf die Ausübung folgender Rechte:

- a) das Recht auf Gleichheit vor dem Gericht und allen anderen Organen der Rechtsprechung;
- b) das Recht auf Sicherheit der Person und staatlichen Schutz vor Gewalt oder Körperverletzung, gleich, ob durch Vertreter des Staates, Einzelpersonen, Gruppen oder Einrichtungen verübt;
- c) der politischen Rechte, insbesondere des Rechts auf Teilnahme an Wahlen – um zu wählen und gewählt zu werden – auf der Grundlage des allgemeinen und gleichen Wahlrechts, des Rechts auf Teilnahme an der Regierung und an der Leitung der staatlichen Angelegenheiten auf jeder Ebene sowie des Rechts auf gleichen Zugang zum Staatsdienst;
- d) der anderen Bürgerrechte, insbesondere:
  1. des Rechts auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes innerhalb des Staates;

2. des Rechts, jedes Land zu verlassen, einschließlich seines eigenen, und in sein Land zurückzukehren;
3. des Rechts auf Staatsbürgerschaft;
4. des Rechts auf Eheschließung und Wahl des Ehepartners;
5. des Rechts auf alleiniges sowie gemeinsames Eigentum;
6. des Rechts zu erben;
7. des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;
8. des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung;
9. des Rechts auf friedliche Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit;

e) der Rechte auf ökonomischem, sozialem und kulturellem Gebiet, insbesondere:

1. des Rechts auf Arbeit, freie Wahl des Arbeitsplatzes, gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, Schutz vor Arbeitslosigkeit, gleichen Lohn für gleiche Arbeit, gerechte und angemessene Entlohnung;
2. des Rechts, Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten;
3. des Rechts auf Wohnung;
4. des Rechts auf Gesundheitsschutz, medizinische Hilfe, soziale Sicherheit und soziale Fürsorge;
5. des Rechts auf Bildung und Berufsausbildung;
6. des Rechts auf gleichberechtigte Teilnahme am kulturellen Leben;

f) des Rechts auf Zugang zu jedem Ort oder jeder Dienstleistung, die für die öffentliche Benutzung bestimmt sind, wie Verkehrsmittel, Hotels, Restaurants, Cafés, Theater und Parks.

**Artikel 6**

Die Teilnehmerstaaten sichern jeder Person, auf die sich ihre Gerichtsbarkeit erstreckt, einen wirksamen Schutz und Rechtsmittel durch die zuständigen nationalen Gerichte und anderen staatlichen Einrichtungen vor allen Akten der Rassendiskriminierung zu, die im Widerspruch zu dieser Konvention seine Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzen, und sie gewährleisten das Recht, bei diesen Gerichten eine gerechte und angemessene Wiedergutmachung oder Sühne für jeden Schaden zu verlangen, den sie als Ergebnis einer solchen Diskriminierung erlitten haben.

**Artikel 7**

Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, unverzügliche und wirksame Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet des Unterrichts, der Bildung der Kultur und der Information zu ergreifen, um die Vorurteile, die zur Rassendiskriminierung führen, zu bekämpfen und Verständigung, Toleranz und Freundschaft unter den Völkern und rassischen oder ethnischen Gruppen zu fördern sowie die Ziele und Prinzipien der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Deklaration der Vereinten Nationen über die Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung und dieser Konvention zu verbreiten.

## Teil II

## Artikel 8

1. Es wird ein Komitee für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (im folgenden „Komitee“ genannt) gebildet, das aus achtzehn Fachleuten mit hohem moralischen Qualitäten und von anerkannter Unparteilichkeit besteht. Diese Fachleute werden von den Teilnehmerstaaten aus den Reihen ihrer Staatsbürger, die ihre Funktionen in persönlicher Eigenschaft zu erfüllen haben, gewählt, wobei einer gerechten geographischen Verteilung und Vertretung der verschiedenen Formen der Zivilisation und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Beachtung geschenkt wird.
2. Die Mitglieder des Komitees werden in geheimer Abstimmung aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Teilnehmerstaaten nominiert worden sind. Jeder Teilnehmerstaat kann aus den Reihen seiner Staatsbürger eine Person benennen.
3. Die erste Wahl wird sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Konvention durchgeführt. Spätestens drei Monate vor dem Zeitpunkt jeder Wahl richtet der Generalsekretär der Vereinten Nationen ein Schreiben an die Teilnehmerstaaten, in dem er sie ersucht, innerhalb von zwei Monaten ihre Nominierung einzureichen. Der Generalsekretär stellt in alphabetischer Reihenfolge eine Liste aller nominierten Personen mit Angabe der Teilnehmerstaaten zusammen, die diese Personen benannt haben, und er legt diese Liste den Teilnehmerstaaten der Konvention vor.
4. Die Wahlen der Komiteemitglieder finden auf einer Tagung der Teilnehmerstaaten der Konvention statt, die vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufen wird. Auf dieser Tagung, für deren Beschlußfähigkeit zwei Drittel der Teilnehmerstaaten nötig sind, gelten die Kandidaten als Mitglieder des Komitees gewählt, die die größte Anzahl von Stimmen und die absolute Mehrheit der von den anwesenden und an der Abstimmung beteiligten Vertreter der Teilnehmerstaaten der Konvention abgegebenen Stimmen erhalten.
5. a) Die Mitglieder des Komitees werden für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Die Amtsperiode von neun der in der ersten Wahl gewählten läuft jedoch am Ende von zwei Jahren ab; unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser neun Mitglieder vom Vorsitzenden des Komitees durch das Los bestimmt.  
b) Zur Besetzung unvorhergesehen frei werdender Stellen benennt der Teilnehmerstaat der Konvention, dessen Fachmann nicht mehr Mitglied des Komitees ist, aus den Reihen seiner Staatsbürger einen anderen Fachmann, der der Zustimmung durch das Komitee bedarf.
6. Die Teilnehmerstaaten sind verantwortlich für die Erstattung der Ausgaben der Komiteemitglieder, wenn sie Aufgaben des Komitees erfüllen.

## Artikel 9

1. Die Teilnehmerstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zwecks Prüfung durch das Komitee einen Bericht über die gesetzgeberischen, gerichtlichen, administrativen oder anderen Maßnahmen vorzulegen, die sie ergriffen haben

und die die Bestimmungen dieser Konvention wirksam werden lassen, und zwar:

- a) innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Konvention für den betreffenden Staat;
  - b) danach alle zwei Jahre und immer dann, wenn das Komitee darum ersucht. Das Komitee kann von den Teilnehmerstaaten der Konvention weitere Informationen anfordern.
2. Das Komitee erstattet der Vollversammlung der Vereinten Nationen jährlich durch den Generalsekretär Bericht über seine Tätigkeit und kann Vorschläge und allgemeine Empfehlungen auf der Grundlage des Studiums der Berichte und Informationen, die von den Teilnehmerstaaten der Konvention eingegangen sind, unterbreiten. Solche Vorschläge und allgemeine Empfehlungen werden der Vollversammlung zusammen mit eventuellen Bemerkungen der Teilnehmerstaaten übermittelt.

## Artikel 10

1. Das Komitee beschließt seine eigene Geschäftsordnung.
2. Das Komitee wählt seine Amtspersonen für einen Zeitraum von zwei Jahren.
3. Das Sekretariat des Komitees wird vom Generalsekretär der Vereinten Nationen gestellt.
4. Die Sitzungen des Komitees finden am Sitz der Vereinten Nationen statt.

## Artikel 11

1. Wenn ein Teilnehmerstaat der Meinung ist, daß ein anderer Teilnehmerstaat die Bestimmungen der Konvention nicht in Kraft setzt, kann er das dem Komitee zur Kenntnis bringen. Das Komitee leitet diese Mitteilung an den betroffenen Teilnehmerstaat weiter. Innerhalb von drei Monaten legt der Staat, der die Mitteilung erhalten hat, dem Komitee schriftliche Erläuterungen vor, die diese Angelegenheit und die Maßnahmen, die dieser Staat-möglicherweise ergriffen hat, klarstellen.
2. Wenn die Angelegenheit nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt der ersten Mitteilung durch einen solchen Staat durch zweiseitige Verhandlungen oder ein anderes ihnen zugängliches Verfahren zur Zufriedenheit beider Seiten geregelt ist, hat jeder dieser beiden Staaten das Recht, diese Angelegenheit erneut dem Komitee durch eine entsprechende Benachrichtigung des Komitees sowie des anderen Staates zu unterbreiten.
3. Das Komitee prüft die ihm in Übereinstimmung mit Punkt 2 dieses Artikels unterbreitete Angelegenheit, nachdem es gemäß den allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts festgestellt hat, daß alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsmittel im vorliegenden Fall in Anspruch genommen und erschöpft sind. Diese Regel gilt nicht in den Fällen, wenn die Anwendung dieser Mittel über Gebühr verzögert wird.
4. In jeder ihm unterbreiteten Angelegenheit kann das Komitee der betroffenen Teilnehmerstaaten auffordern, weitere wichtige Informationen zur Verfügung zu stellen.
5. Wenn eine Frage, die sich aus den Bestimmungen dieses Artikels ergibt, im Komitee behandelt wird, haben die betroffenen Teilnehmerstaaten das Recht,

während der Behandlung dieser Angelegenheit einen Vertreter ohne Stimmrecht zur Teilnahme an den Sitzungen des Komitees zu entsenden.

#### Artikel 12

1. a) Nachdem das Komitee alle Informationen, die es als notwendig erachtet, erhalten und sorgfältig geprüft hat, benennt der Vorsitzende eine ad hoc Schlichtungskommission (im folgenden „Kommission“ genannt), bestehend aus fünf Personen, die Mitglieder des Komitees sein können, doch nicht zu sein brauchen. Die Mitglieder der Kommission werden mit Zustimmung aller am Streit beteiligten Seiten ernannt, und die Kommission stellt ihre guten Dienste den betroffenen Staaten für eine friedliche Regelung der Angelegenheit auf der Grundlage der Einhaltung dieser Konvention zur Verfügung.
- b) Wenn die Teilnehmerstaaten des Streitfalles innerhalb von drei Monaten keine Einigung bezüglich der Zusammensetzung der gesamten oder eines Teiles der Kommission erzielen können, werden die Mitglieder der Kommission, über deren Benennung zwischen den Staaten, die die Seiten des Streitfalles sind, keine Einigung erzielt werden konnte, aus dem Kreis der Komiteemitglieder in geheimer Wahl mit einer Zweidrittelmehrheit gewählt.
2. Die Kommissionsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben in persönlicher Eigenschaft. Sie dürfen nicht Bürger der Staaten, die Seiten des Streitfalles sind, oder eines Staates sein, der nicht Mitglied der Konvention ist.
3. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden und beschließt ihre eigene Geschäftsordnung.
4. Die Sitzungen der Kommission erfolgen gewöhnlich am Sitz der Vereinten Nationen oder auf Beschluß der Kommission an jedem anderen geeigneten Ort.
5. Das gemäß Artikel 10, Absatz 3 der Konvention vorgesehene Sekretariat arbeitet auch für die Kommission, falls ein Streit zwischen Teilnehmerstaaten der Konvention zur Bildung der Kommission führt.
6. Die streitenden Seiten tragen zu gleichen Teilen alle Ausgaben für die Mitglieder der Kommission gemäß Kostenanschlägen, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen aufgestellt werden.
7. Der Generalsekretär hat das Recht, falls erforderlich, die Ausgaben für die Mitglieder der Kommission vor der Rückzahlung durch die streitenden Parteien gemäß Absatz 6 dieses Artikels zu erstatten.
8. Das Komitee stellt der Kommission die ihm zugegangenen und ausgewerteten Informationen zur Verfügung, und die Kommission kann die betroffenen Staaten ersuchen, weitere wichtige Informationen beizubringen.

#### Artikel 13

1. Wenn die Kommission die Angelegenheit eingehend geprüft hat, arbeitet sie einen Bericht aus, der dem Vorsitzenden des Komitees vorgelegt wird, und ihre Schlußfolgerungen zu allen Fragen, die die faktische Seite des Streits zwischen den Parteien betreffen, und der solche Empfehlungen enthält, die sie für eine friedliche Beilegung des Streits für notwendig hält.

2. Der Vorsitzende des Komitees übermittelt den Bericht der Kommission jedem an dem Streit beteiligten Staat. Innerhalb von drei Monaten teilen diese Staaten dem Vorsitzenden des Komitees mit, ob sie mit den im Bericht der Kommission enthaltenen Empfehlungen einverstanden sind oder nicht.
3. Nach Ablauf des im Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Zeitraums übermittelt der Vorsitzende des Komitees den Bericht der Kommission und die Erklärungen der betroffenen Teilnehmerstaaten den anderen Teilnehmerstaaten der Konvention.

#### Artikel 14

1. Ein Teilnehmerstaat kann jederzeit erklären, daß er die Befugnis des Komitees anerkennt, Mitteilungen von Einzelpersonen oder Gruppen von Personen im Bereich seiner Gerichtsbarkeit entgegenzunehmen und zu prüfen, die erklären, Opfer einer Verletzung von in dieser Konvention niedergelegten Rechten durch den betreffenden Teilnehmerstaat zu sein. Das Komitee darf nicht solche Mitteilungen entgegennehmen, wenn sie einen Teilnehmerstaat der Konvention betreffen, der eine solche Erklärung nicht abgegeben hat.
2. Jeder Teilnehmerstaat, der eine Erklärung gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgibt, kann im Rahmen seiner nationalen Rechtsordnung ein Organ bilden oder benennen, das befugt ist, Eingaben von Einzelpersonen oder Gruppen von Personen innerhalb seines Hoheitsbereiches entgegenzunehmen und zu prüfen, die erklären, Opfer der Verletzung eines der in dieser Konvention niedergelegten Rechte zu sein und alle anderen im Lande möglichen Rechtsmittel erschöpft zu haben.
3. Eine gemäß Absatz 1 dieses Artikels abgegebene Erklärung sowie die Bezeichnung jedes gemäß Absatz 2 dieses Artikels gebildeten oder benannten Organs müssen durch den entsprechenden Teilnehmerstaat beim Generalsekretär der Vereinten Nationen, der den anderen Teilnehmerstaaten Kopien davon zustellt, hinterlegt werden. Die Erklärung kann jederzeit durch Notifikation an den Generalsekretär zurückgenommen werden, doch dies darf sich in keiner Weise auf die Mitteilungen auswirken, die dem Komitee zur Prüfung vorliegen.
4. Ein Verzeichnis der Eingaben wird von dem gemäß Absatz 2 dieses Artikels gebildeten oder benannten Organ geführt, und beglaubigte Kopien dieses Verzeichnisses werden jährlich über die entsprechenden Kanäle beim Generalsekretär hinterlegt, wobei ihr Inhalt nicht veröffentlicht werden darf.
5. Falls der Antragsteller durch die Maßnahmen des gemäß Absatz 2 dieses Artikels gebildeten oder benannten Organs nicht zufriedengestellt wurde, hat er das Recht, die betreffende Angelegenheit innerhalb von sechs Monaten dem Komitee zu übermitteln.
6. a) Das Komitee bringt in vertraulicher Form bei ihm eingegangene Mitteilungen dem Teilnehmerstaat zur Kenntnis, der der Verletzung einer Bestimmung der Konvention bezichtigt wurde, doch wird die betreffende Person oder Personengruppe ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht genannt. Das Komitee nimmt keine anonyme Mitteilung entgegen.

- b) Innerhalb von drei Monaten übermittelt der Staat der die Mitteilung erhalten hat, dem Komitee schriftliche Erläuterungen oder Erklärungen, die diese Angelegenheiten und die Maßnahmen, die dieser Staat möglicherweise ergriffen hat, klarstellen.
7. a) Das Komitee prüft die Mitteilungen unter Berücksichtigung aller Angaben, die ihm von dem betroffenen Teilnehmerstaat und dem Antragsteller zur Verfügung gestellt wurden. Das Komitee darf keine Mitteilungen von einem Antragsteller prüfen, solange es nicht festgestellt hat, daß der Antragsteller alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsmittel erschöpft hat. Diese Regel gilt jedoch nicht in den Fällen, in denen die Anwendung dieser Mittel über Gebühr verzögert wird.
- b) Das Komitee übermittelt seine Vorschläge und Empfehlungen, falls vorhanden, dem betroffenen Teilnehmerstaat und dem Antragsteller.
8. Das Komitee nimmt in seinen Jahresbericht eine Zusammenfassung solcher Mitteilungen auf, und wo es angebracht ist, eine Zusammenfassung der Erläuterungen und Erklärungen der betroffenen Teilnehmerstaaten sowie seine eigenen Vorschläge und Empfehlungen.
9. Das Komitee ist nur dann befugt, die in diesem Artikel vorgesehenen Funktionen wahrzunehmen, wenn mindestens zehn Teilnehmerstaaten der Konvention durch Erklärungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels gebunden sind.

#### Artikel 15

1. Bis zur Erreichung der Ziele der Deklaration über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die in der Resolution 1514 (XV) der Vollversammlung vom 14. Dezember 1960 enthalten sind, beschränken die Bestimmungen dieser Konvention in keiner Weise das Eingaberecht, das diesen Völkern durch andere internationale Dokumente oder durch die Vereinten Nationen und ihre Spezialorganisationen gewährt wird.
2. a) Das gemäß Artikel 8, Absatz 1 dieser Konvention gebildete Komitee erhält Kopien der Eingaben von den Organen der Vereinten Nationen, die sich mit Fragen beschäftigen, die unmittelbar die Prinzipien und Ziele dieser Konvention betreffen, und unterbreitet ihnen dazu Stellungnahmen und Empfehlungen bei der Behandlung von Eingaben von Einwohnern von Treuhandgebieten, nicht-autonomen und allen anderen unter die Resolution 1514 (XV) der Vollversammlung fallenden Gebieten, die Fragen betreffen, die in der vorliegenden Konvention vorgesehen sind und diesen Organen zur Behandlung vorliegen.
- b) Das Komitee erhält von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen Kopien der Berichte über gesetzgeberische, gerichtliche, administrative und andere Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die Prinzipien und Ziele dieser Konvention beziehen und von den Verwaltungsmächten in den unter Punkt a) dieses Absatzes genannten Gebieten angewandt werden, und unterbreitet diesen Organen dazu ihre Stellungnahmen und Empfehlungen.
3. Das Komitee nimmt in seinen Bericht an die Vollversammlung der bei ihm von den Organen der

Vereinten Nationen eingegangenen Eingaben und Berichte sowie die Stellungnahmen und Empfehlungen des Komitees zu diesen Eingaben und Berichten auf.

4. Das Komitee ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen um alle die Ziele dieser Konvention betreffenden und ihm zur Verfügung stehenden Informationen über die Gebiete, die in Absatz 2a) dieses Artikels genannt wurden.

#### Artikel 16

Die Bestimmungen dieser Konvention über die Beilegung von Streitigkeiten oder die Prüfung von Beschwerden werden unbeschadet anderer Methoden zur Lösung von Streitfragen oder Beschwerden auf dem Gebiet der Diskriminierung, wie sie in den Gründungsdokumenten der Vereinten Nationen und ihrer Spezialorganisationen oder in von letzteren angenommenen Konventionen niedergelegt sind, angewandt und hindern die Teilnehmerstaaten nicht daran, andere Methoden zur Lösung von Streitfällen in Übereinstimmung mit allgemeinen oder besonderen zwischen ihnen geltenden internationalen Übereinkommen zu nutzen.

#### Teil III

#### Artikel 17

1. Diese Konvention steht jedem Mitgliedstaat der Vereinten Nationen oder jedem Mitglied ihrer Spezialorganisationen, jedem Teilnehmerstaat des Statuts des Internationalen Gerichtshofes und jedem anderen Staat, der von der Vollversammlung der Vereinten Nationen eingeladen wurde, dieser Konvention beizutreten, zur Unterzeichnung offen.
2. Diese Konvention bedarf der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

#### Artikel 18

1. Diese Konvention steht allen im Artikel 17, Absatz 1 genannten Staaten zum Beitritt offen.
2. Der Beitritt erfolgt durch die Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

#### Artikel 19

1. Diese Konvention tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der siebenundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft.
2. Für jeden Staat, der diese Konvention nach Hinterlegung der siebenundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihr beitrifft, tritt, diese Konvention am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

#### Artikel 20

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt den Text der von Staaten zum Zeitpunkt der Ratifizierung oder des Beitritts gemachten Vorbehalte



entgegen und übermittelt ihn allen Staaten, die Teilnehmer dieser Konvention sind oder werden können. Jeder Staat, der gegen einen Vorbehalt Einwände hat, muß innerhalb von neunzig Tagen nach dem Zeitpunkt der oben erwähnten Mitteilung den Generalsekretär davon in Kenntnis setzen, daß er diesen Vorbehalt nicht akzeptiert.

2. Vorbehalte, die mit den Zielen und Aufgaben dieser Konvention nicht vereinbar sind, werden nicht zugelassen, ebenso wie Vorbehalte, die die Arbeit eines auf der Grundlage dieser Konvention geschaffenen Organs behindern können. Ein Vorbehalt gilt als unvereinbar oder arbeitsbehindernd, wenn mindestens zwei Drittel der Konvention dagegen Einwände erheben.
3. Vorbehalte können jederzeit durch eine entsprechende Notifikation an den Generalsekretär zurückgezogen werden. Eine solche Notifikation wird an dem Tag, an dem sie empfangen wird, wirksam.

#### Artikel 21

Jeder Teilnehmerstaat kann diese Konvention durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach dem Eingang der Mitteilung beim Generalsekretär wirksam.

#### Artikel 22

Jeder Streit zwischen zwei oder mehreren Teilnehmerstaaten bezüglich der Auslegung oder Anwendung dieser Konvention, der nicht durch Verhandlungen oder in dieser Konvention ausdrücklich vorgesehene Verfahren beigelegt worden ist, wird auf Ersuchen einer der streitenden Seiten dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet, sofern die streitenden Seiten keine andere Art der Schlichtung vereinbart haben.

#### Artikel 23

1. Ein Ersuchen auf Revision dieser Konvention kann jederzeit von einem Teilnehmerstaat durch schriftliche Mitteilung an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gestellt werden.
2. Die Vollversammlung der Vereinten Nationen entscheidet, welche Maßnahmen gegebenenfalls hinsichtlich eines solchen Ersuchens ergriffen werden müssen.

#### Artikel 24

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen im Artikel 17, Absatz 1 dieser Konvention genannten Staaten folgende Angaben:

- a) Unterzeichnung, Ratifizierung und Beitritt gemäß Artikel 17 und 18;
- b) Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention gemäß Artikel 19;
- c) Mitteilungen und Erklärungen, die gemäß Artikel 14, 20 und 23 eingegangen sind;
- d) Kündigung gemäß Artikel 21.

#### Artikel 25

1. Diese Konvention, deren chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Text gleichermaßen authentisch ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen aufbewahrt.

2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten, die zu einer im Artikel 17, Absatz 1 dieser Konvention aufgeführten Kategorie gehören, beglaubigte Kopien dieser Konvention.

ZU URKUND DESSEN haben die von ihren Regierungen ordnungsgemäß bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention, die in New York zur Unterzeichnung aufliegt, am siebenten März neuzweihundertsechszig unterzeichnet.

(Aus: GBl. DDR Teil II Nr. 8 v. 21. 3. 74, S. 129-134)

### C. Personalmeldungen

#### Ordiniert:

wurde am 22. September 1974 in der St. Jakobikirche zu Greifswald durch Bischof Gienke der Kandidat Walter Bindemann aus Lüdershagen.

#### Berufen:

Pastorin Rosemarie Wiechert in Rakow, Kirchenkreis Loitz, in die Pfarrstelle Rakow mit Wirkung vom 1. September 1974 ab; eingeführt am 22. September 1974.

#### In den Ruhestand versetzt:

Pfarrer Walter Puchert, Gützkow I, Kirchenkreis Greifswald-Land, zum 1. Dezember 1974.

#### Ausgeschieden:

Pfarrer Johannes Martin Möller aus Barth, Kirchenkreis Barth, mit Wirkung vom 1. Oktober 1974 wegen Übernahme eines Dienstes in einer anderen Landeskirche.

### D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Barth St. Marien II, Kirchenkreis Barth, ist vakant und sofort wiederzubesetzen. Ca. 4000 Gemeindeglieder. Neben St. Marien sind noch 2 weitere Predigtstätten gemeinsam mit dem Inhaber der 1. Pfarrstelle zu versorgen. Seeklima. Polytechnische Oberschule und EOS am Ort. Günstige Omnibus- und Eisenbahnverbindungen. Pfarrwohnung vorhanden. Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat Barth über das Evangelische Konsistorium Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle Boldekow, Kirchenkreis Anklam, (ca. 1500 Seelen) ist frei und sofort wiederzubesetzen. Zum Pfarrsprengel gehören Zinzow und Putzar. Katechetin (mit Orgelspiel) vorhanden. Bahnstationen: Friedland 7 km und Anklam 17 km. 4 Klassenschule am Ort, POS in Sarnow 4 km; EOS in Anklam. Ausreichender Wohnraum im Pfarrhaus. Garten und Garage vorhanden. Bewerbungen sind zu richten an den Gemeindegemeinderat in Boldekow über das Evangelische Konsistorium in 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36.

### E. Weitere Hinweise

#### F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 3) Mitteilungen des Oekum.-Miss. Zentrums Nr. 84 Selbstbestimmung und Einheit (Die II. Vollversammlung der AACC 1974)

Auf der III. Vollversammlung der All-Afrikanischen Kirchenkonferenz vom 11. bis 21. Mai 1974 in Lusaka/

Sambia vertrat Landessuperintendent Pentz, Wismar, den BEK/DDR. Über seine Beobachtungen dieser Konferenz, die ihm in ihrem Ringen um Eigenständigkeit, ihrem Verlangen nach Einheit und in der Bereitschaft, in allen Bereichen des Lebens dem Ruf zur Freiheit zu folgen, auch als Frage an uns und unsere Kirche, eindrücklich war, berichtete er:

„Am Sonntag, dem 12. Mai, nahmen nach dem Eröffnungsgottesdienst die 220 Delegierten aus 112 Mitgliedskirchen (9 Kirchen wurden neu aufgenommen) in der Mulungushi-Hall ihre Plätze in drei konzentrischen Kreisen um den kreisförmigen Konferenztisch ein; dahinter ebenfalls im großen Rund 32 „Fraternal Guests“, 111 Gäste, 47 Berater und 22 Beobachter. Die Eröffnungsansprache hielt der Präsident von Sambia, Dr. Kenneth Kaunda. Danach umriß der Generalsekretär Canon Burgess Carr „Das Engagement von Lusaka“. Man hatte die Hauptreferate bewußt auf zwei beschränkt, um den Schwerpunkt der Tagung in die Gruppenarbeit zu verlegen.

So begann gleich am Montag die zweitägige Arbeit in vier Sektionen:

- I. Evangelisation und Identität der Kirche,
- II. Die Kirchen und die kulturelle Erneuerung in Afrika,
- III. Prophetische und dienende Kirche,
- IV. Einheit der Kirche und Kooperation.

Danach wurde in 5 Arbeitsgruppen weitergearbeitet:

1. Entwicklung, Erziehung und Ausbildung,
2. Die Erneuerung des kirchlichen Dienstes,
3. Der Einsatz für soziale Gerechtigkeit,
4. Der Dialog mit dem Islam, Humanismus und der überkommenen afrikanischen Religion,
5. Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Rundfunk, Fernsehen).

Im Plenum traf man sich nur am Morgen zu einer kurzen Andacht in der Liturgie der verschiedensten Kirchen und zum gemeinsamen Singen und Einüben neuer afrikanischer Lieder und zu den Abendveranstaltungen – sieht man von den Plenarsitzungen ab, auf denen die Berichte der Sektionen und Arbeitsgruppen diskutiert und zum Beschluß erhoben wurden.

Da sich die Thematik der Sektionen und Arbeitsgruppen vielfach überschneidet, möchte ich im Folgenden versuchen, die Verhandlungen und Beschlüsse zu drei Themenkreisen zusammenzufassen.

### 1. Evangelisation und Identität der Kirchen in Afrika

Die christliche Botschaft ist nach Afrika gekommen als eine importierte „Topfpflanze“ (Carr), die in anderer Kultur gezogen wurde. Die Aufgabe der afrikanischen Kirchen ist es, sie im afrikanischen Boden und Klima heimisch zu machen.

#### 1.1. Das Moratorium

Paradoxerweise wächst zugleich mit der Kirche auch eine Ablehnung, die freilich nicht eigentlich die Kirche betrifft, sondern den Umstand, daß „Christus als westlicher Weißer“ präsentiert wurde und die Missionen meinten, es sei die Verantwortung des westlichen Menschen, die Entwicklung der primitiven und rückständigen Afrikaner, die so plötzlich in die moderne Zivilisation hineingeworfen wurden, weise in die Hand nehmen zu müssen (Carr). „Die zweite und dritte Generation der afrikanischen Christen wehrt sich gegen diese illegiti-

me und unchristliche Vergewaltigung, die man der afrikanischen Tradition antat.“ Wir afrikanischen Christen wollen nicht länger der Kanal sein, durch den die Herrschaft über Afrika weiterhin sichergestellt wird.“ Aus diesem Grunde müssen die afrikanischen Kirchen unabhängig werden von der personellen und finanziellen Unterstützung von Übersee. Gegen manche Bedenken, die in den Arbeitsgruppen laut wurden, und entgegen dem Finanzbericht, der feststellte, daß bestenfalls nur 20 % der Ausgaben der AACC von den afrikanischen Kirchen aufgebracht werden könnten, hat sich die Versammlung für das Moratorium ausgesprochen. Der Einsatz von Laienpredigern, eine Finanzstrategie der AACC, die innerafrikanische Geldquellen zum Fließen bringen soll u. a. m., sollen die dadurch entstehende Situation auffangen. Nur wenn die afrikanischen Kirchen zu sich selbst kommen, können sie ihren eigenen Beitrag für die weltweite Kirche einbringen.

### 1.2. Afrikanische Theologie

Soll die Pflanze des christlichen Glaubens im heimatlichen Boden Wurzeln schlagen, muß Verkündigung und Theologie „im Kontext der afrikanischen Kultur“ stehen. Denn „Ich – ein afrikanischer Mensch – bin es, der Christus Antwort gibt und nicht ein anderer an meiner Steller“ (Carr). Solche afrikanische Theologie oder Theologie in Afrika kann nur von Afrikanern gelehrt werden. Darum ist die theologische Arbeit an kirchlichen Ausbildungsstätten zu fördern. Eine afrikanische Theologie liegt bereits im Ansatz vor. Es muß eine „konkrete Theologie der Inkarnation“ sein, denn von Inkarnation weiß auch die afrikanische Tradition. Ein weiterer eigener Beitrag ist im Kontrast zum wesentlichen Individualismus die Betonung der Kollektivperson (corporate personality). Denn in Afrika weiß man, daß der einzelne vor allem Glied am Leibe der Gesamtheit ist. „Das Heil beginnt bei der Bekehrung der Kollektivpersonen, die ihrerseits die jedes einzelnen einschließt. Ein weiteres Stichwort, das in den Dokumenten immer wieder auftaucht, ist die Personanzheit, und zwar nicht nur in der psychosomatischen Einheit, die z. B. die Gebetsheilung zur Aufgabe der Kirche macht, sondern auch der Mensch in all seinen Bezügen zur Umwelt. Darum muß „alle korrekte Theologie eine Theologie der Gesellschaft einschließen“.

### 1.3. Evangelisation

Man braucht heilsgewisse Evangelisten, die die Botschaft in die Situation des afrikanischen Menschen hineinsagen, also seine sozialen und wirtschaftlichen Probleme und sein kulturelles Erbe kennen. Ein weiterer Ausbau der Erwachsenenseminare, das Studium der afrikanischen Tradition und des Islam und der Dialog mit diesen sollen dazu helfen.

### 1.4. Afrikanisierung der kirchlichen Lebensordnung

Die Lebensordnungen der Kirche sind neu zu überdenken. Die Kirche hat erzieherisch auf die Gesellschaft einzuwirken, die durch Auflösung der bisherigen Standesnormen ihren Halt zu verlieren droht. Es ist zu prüfen, inwieweit die Lebensführung der Voreltern a) im Gegensatz zum Evangelium, b) in Harmonie mit dem christlichen Geist steht und c) durch das Evangelium zur Erfüllung kommt – (Sektion II). Ein Problem, das immer

wieder zur Sprache kam, ist die Polygamie. „Warum“ sagt B. Carr, „verlangt die Kirche, daß ein Mann, um als Taufbewerber angenommen zu werden, die Mütter seiner Kinder in äußerster Mißachtung ihrer menschlichen Rechte wegstößt, während ein blutiger Rassist oder korrupter Politiker jeden Sonntag am Abendmahlstisch willkommen ist?“ Die Sektion II erhob jedoch nur vorsichtige Fragen und stellt in ihrer Mitte eine Tendenz fest, „das Problem der Polygamie von einem humanistischen Verständnis anzugehen“. Sie warnt davor, „einzig die Monogamie im Auge zu haben“. Die Arbeitsgruppe 2 hat dann noch einmal den Komplex Ehe und Familie aufgenommen mit der Empfehlung, „daß ein Polygamist mit allen Ehren in die Gliedschaft der Kirche aufgenommen werden sollte. Er sollte jedoch keine weiteren Frauen nehmen. Wird er nach seiner Bekehrung polygam, fällt er unter Kirchenzucht.“

### 1.5. Die unabhängigen Kirchen

Das Gespräch mit den unabhängigen Kirchen sehen die Kirchen als eine große Hilfe, zu ihrer Identität zu gelangen. Denn in ihnen ist das afrikanische Erbe lebendig und fließt schöpferisch in das Leben der Kirche ein. Ihre Verkündigung und Liturgie, ihre Musik, Kunst und Ethik zeugen von einem tiefen Verstehen des afrikanischen Menschen. Auch haben sie sich die Gabe der (Gebets-) Heilung bewahrt, die ebenso eine Gabe Gottes ist wie die medizinische Hilfe. B. Carr begrüßte darum in seinem Hauptreferat, daß immer mehr unabhängige Kirchen zur AACC stoßen und plädierte für eine größere Offenheit der Kirchen und Christenräte ihnen gegenüber.

### 1.6. Tradition und Afrikanisierung

Auf welchen Widerstand von seiten der kirchlichen Tradition die Afrikanisierung trifft, zeigte sich mir gerade in kleinen Dingen. So kamen die meisten der Konferenzteilnehmer im dunklen europäischen Anzug zum Gottesdienst, obwohl die afrikanische Toga, die verschiedene leitende Kirchenführer trugen, wohl zu einer afrikanischen Weise sich zu kleiden anregen sollte. Es erklangen europäische Weisen mit europäischen Texten, während die Chöre vor allem außerhalb des Stadions afrikanische Lieder zu afrikanischen Instrumenten sangen. Es ist ein langer und schwieriger Weg, der über die Zukunft der Kirchen in Afrika entscheidet.

## 2. Das Ringen um die Einheit

„Christus starb für alle und nicht nur für meine oder deine Kirche“. Das ist das stärkste Argument für die Einheit. „Deswegen könnten wir uns nicht mit einer Kooperation abfinden, sondern müssen unser Ziel in einer sichtbaren Einheit der Kirche sehen“ (Sektion IV). Immer mehr Kirchen schließen sich zusammen. Doch stehen diesem Drängen auf Einheit viele Hindernisse im Wege. Die beiden Haupthindernisse sind der Denominationsmus und der Provinzialismus der Stämme (tribalism). Beide fallen oft zusammen, da ein Stamm nicht selten auch eine eigene Kirche bildet. Deshalb muß eine Erziehung zur Einheit einsetzen; in den Schulen und gemeinsame Ausbildungsstätten, durch einen einheitlichen

Bibeltext, gegenseitigen Gottesdienstbesuch, gemeinsame Versammlungsräume und durch die Bestellung eines für die kirchlichen Einigungsbestrebungen Verantwortlichen in jeder Kirche. Die Vollversammlung folgte der Empfehlung der Sektion IV, „unseren Gehorsam geben den Ruf unseres Herrn zur Einheit in einer Versammlung, wie dieser durch eine gemeinsame Feier der Eucharistie zu demonstrieren“. Diese Feier des Heiligen Abendmahls im Konferenzraum wird allen Teilnehmern unvergeßlich bleiben.

### 3. Das politische Engagement

Einheit darf jedoch nie Selbstzweck sein. Sie dient dazu, daß die Kirche besser dem missionarischen Auftrag Gottes nachkommen kann, für Befreiung, Gerechtigkeit und Versöhnung unter den Menschen zu wirken (Carr). Das aber erfordert, daß die Menschen frei werden von Apathie, Ignoranz und Angst.

3.1. Umfangreiche Dokumentationen und Filme informierten über die Hungersnot in der Sahel, über das Flüchtlingsproblem, die Frelimo und die Situation in Afrika.

3.2. Die AACC brachte unmißverständlich ihre Solidarität mit den Freiheitsbewegungen zum Ausdruck und forderte alle Kirchen Afrikas auf, zugleich ihre Identität mit diesen Bewegungen unter Beweis zu stellen und ihre Regierungen zu ermutigen, solche Bewegungen zu unterstützen.

3.3. Die Nationalkomitees wurden aufgefordert, für eine gute Information der Kirchen zu sorgen und dafür, daß „der enge Zusammenhang zwischen Heil und Befreiung in das Bewußtsein der Kirchen dringt“.

3.4. In einer Resolution wurde General Spinola aufgefordert, den Frieden, die Unabhängigkeit und Einheit in Guinea-Bissau, Angola und Mozambique zu gewährleisten. Zugleich wurde an die Befreiungsbewegung appelliert, positiv auf die Schritte der portugiesischen Regierung, die zu Frieden und Versöhnung führen, einzugehen.

3.5. Vom Vatikan wurde die Aufhebung des Konkordats und des Missionsabkommens mit Portugal verlangt.

3.6. Auch zum Problem Südafrika gab die AACC einen unüberhörbaren Beitrag. „Es wird die Forderung erhoben, ausländisches Kapital aus den südafrikanischen Ländern zurückzuziehen und die Handelsbeziehungen mit diesen Ländern abzubrechen. Das Sekretariat soll ein Programm vorlegen, das den Kirchen hilft, bei ihren Regierungen Einfluß zu nehmen, daß diese ebenfalls den Handel mit den südafrikanischen Ländern unterbinden und bei ihren Missionsgesellschaften in Übersee anfragen, was diese tun, um das Antirassismusprogramm zu unterstützen.“ Ferner werden die südafrikanischen Kirchen aufgefordert, in Absprache mit der AACC eine Kirchenkonferenz an einem neutralen Ort einzuberufen, um die Zukunft Südafrikas und die Rolle der Kirche im Kampf für Freiheit, Recht und Versöhnung zu beraten.

- 3.7. Das Sekretariat soll alles tun, daß in den Freiheitsbewegungen auch die Botschaft von der totalen Befreiung durch Jesus Christus gehört wird.
- 3.8. Um im mittleren Osten für Frieden und Gerechtigkeit einzutreten, sollten Christen die politische Ideologie des Zionismus, aber auch jede Diskriminierung sowohl der Juden als auch der Araber bekämpfen.
- 3.9. Im Rahmen des Flüchtlingsprogramms sollen die Kirchen das Ihre tun, damit die Flüchtlinge in den Aufnahmeländern Anerkennung und volle Gleichberechtigung finden, andererseits aber, soweit es irgend möglich ist, in ihre Länder zurückkehren, wenn es sich um unabhängige Staaten handelt. Ein Hauptziel ist deshalb, in allen Staaten für die Menschenrechte eines jeden einzutreten und somit die Ursache zu beseitigen, die zur Flüchtlingsnot geführt hat. Dabei gilt es jedoch, „sich von Christus von der Heuchelei befreien zu lassen, die das Böse im Ausland anprangert, aber zu Hause stillschweigend übergeht“ (Botschaft an alle Kirchen).

Am Sonntag predigte Philipp Potter im Unabhängigkeitsstadion vor 6000 Teilnehmern eines Gottesdienstes. Er rief die afrikanischen Christen zu einer kritischen Haltung auf und stellte der Gemeinde die Frage, ob nicht „die Afrikaner heute in derselben Weise, wie die übrige Welt so leichtfertig über Afri-

ka zu urteilen pflegt, Gefahr laufen anzunehmen, daß sie alle Antworten haben und keine Zusammenarbeit mit den anderen in der Weltgemeinschaft der Kirchen und Nationen nötig hätten, Diese Frage ist beunruhigend und unausweichlich zugleich. Zu diesem Zeitpunkt der Geschichte, wo Afrika durch so viel Wirren, Leiden, Unterdrückung, Hunger und Unrecht geht, müssen wir Christen uns mit radikalem Ernst der Frage stellen: Wo stehen wir, und welches ist unsere Aufgabe? Wir rühmen uns bereits, daß um 2000 bei einer Bevölkerung von 800 Millionen Menschen in Afrika 350 Millionen Christen sein werden. Aber was bedeutet das in Hinsicht darauf, daß wir für Christus leben und in ihm die Gerechtigkeit wird, die vor Gott gilt?“

Wir sind durch Christus nicht erneuert, um der Welt zu entfliehen, sondern werden nur noch echter in sie hineingestellt als glaubwürdige Personen, die das Recht herausstellen und für eine gerechte Gesellschaft arbeiten.“

„Unsere afrikanischen Traditionen“ und „die politischen und ökonomischen Systeme, ob sie uns aufgezwungen wurden oder wir sie gewählt haben, müssen einer analysierenden Prüfung durch das neue Leben, die neue Ordnung in Christus unterworfen werden.“

(zusammengestellt von B. Hennig)